

# Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

(VREG)

vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 30*b* Absatz 1 und 2 Buchstabe a, 30*c* Absatz 3, 30*d* Buchstabe a, 32*a*<sup>bis</sup>, 39 Absatz 1 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup> (USG)

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden; insbesondere sollen die Geräte getrennt gesammelt und die in den Geräten enthaltenen verwertbaren Stoffe zurückgewonnen werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist.

### Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie die Finanzierung der Entsorgung.

<sup>2</sup> Für Geräte in Bauten oder Fahrzeugen gilt die Verordnung nur, wenn deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht eine regelmässig aktualisierte Liste dieser Geräte in einer Richtlinie.

<sup>3</sup> Für Geräte, die ausschliesslich für den Einsatz im Rahmen von beruflichen Tätigkeiten bestimmt sind, gelten ausschliesslich die Vorschriften über die Entsorgung nach Artikel 9.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Verordnung vom 22. Juni 2005<sup>2</sup> über den Verkehr mit Abfällen und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>3</sup> bleiben vorbehalten.

SR .....

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.610

**Art. 3** Begriffe

<sup>1</sup> Als Geräte gelten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemässen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

<sup>2</sup> Bestandteile sind elektrische, elektronische und andere Teile von Geräten, die für den Betrieb der Geräte unabdingbar sind.

<sup>3</sup> Herstellerinnen und Hersteller sind natürliche oder juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen.

<sup>4</sup> Händlerinnen und Händler sind natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben.

<sup>5</sup> Als Stand der Technik gilt der aktuelle Entwicklungsstand technologischer Verfahren, der:

- a. bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden kann; und
- b. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>6</sup> Organisation ist die vom BAFU mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (Gebühr) beauftragte private Organisation.

<sup>7</sup> Systembetreiber sind juristische Personen, die eigene Systeme für die Entsorgung von Geräten und deren Finanzierung betreiben.

**Art. 4** Gerätekategorien

Geräte werden in die folgenden Kategorien aufgeteilt:

- a. elektrisch betriebene:
  1. Haushaltgeräte;
  2. IT- und Telekommunikationsgeräte;
  3. Geräte der Unterhaltungselektronik;
  4. Leuchten;
  5. Leuchtmittel (ohne Glühlampen);
  6. Werkzeuge;
  7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte;
  8. medizinische Geräte;
  9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
  10. Ausgabeautomaten;

<sup>3</sup> SR 814.81

11. Geräte, die nicht einer Gerätekategorie nach Buchstabe a Ziffer 1 – 10 zugeordnet werden können;
- b. Photovoltaikmodule.

## 2. Abschnitt: Rückgabe, Rücknahme, Information und Entsorgung

### Art. 5 Rückgabepflicht

Wer sich eines Gerätes oder eines Bestandteils entledigen will, muss dieses einer Händlerin oder einem Händler, einer Herstellerin oder einem Hersteller oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an öffentliche Sammlungen und Sammelstellen für Geräte.

### Art. 6 Rücknahmepflicht

<sup>1</sup> Händlerinnen und Händler müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen. Für Händlerinnen und Händler, die Geräte nur an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, gilt diese Pflicht nur gegenüber diesen. Die Rücknahmepflicht gilt gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auch für Bestandteile von Geräten.

<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller müssen Geräte der von ihnen hergestellten oder eingeführten Marken kostenlos zurücknehmen. Für Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, gilt sinngemäss die Rücknahmepflicht nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und Bestandteile in ihren Verkaufsstellen während der gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen.

### Art. 7 Kennzeichnungs- und Informationspflicht

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Geräten müssen sicherstellen, dass auf den Geräten als Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung das folgende Symbol sichtbar, erkennbar und dauerhaft angebracht ist:



Ist dies nicht möglich, so müssen sie das Symbol auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung und dem Garantieschein für das Gerät aufdrucken.

<sup>2</sup> Rücknahmepflichtige müssen in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich auf die kostenlose Rücknahme und die Verwertung von Geräten und Bestandteilen hinweisen.

### **Art. 8** Entsorgungspflicht

<sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammlungen und Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die ihnen übergeben wurden, entsorgen, wenn sie sie nicht weiterverwenden oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.

<sup>2</sup> Bestandteile, die nicht an Rücknahmepflichtige oder Betreiber von öffentlichen Sammlungen und Sammelstellen übergeben wurden, müssen von den Inhabern entsorgt werden.

### **Art. 9** Anforderungen an die Entsorgung

<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; namentlich müssen:

- a. besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie quecksilberhaltige Schalter und Hintergrundbeleuchtungen von Bildschirmen, PCB-haltige Kondensatoren und FCKW-haltige Wärmeisolationen getrennt entsorgt werden;
- b. verwertbare Anteile, insbesondere Kunststoffe, Bildröhren, metallhaltige Bestandteile wie Batterien, Leiterplatten und Metallgehäuse sowie seltene technische Metalle wie Gold, Palladium, Indium, Gallium, Germanium, Neodym und Tantal, soweit möglich verwertet werden;
- c. nicht verwertete organisch-chemische Bestandteile wie Kunststoffgehäuse, Kabelisolationen und Kunstharzplatten in geeigneten Anlagen verbrannt werden.

<sup>2</sup> Soweit es für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 notwendig ist, sorgen die Entsorgungspflichtigen dafür, dass einzelne Gerätearten getrennt von anderen gesammelt und zwischengelagert werden.

<sup>3</sup> Das BAFU erlässt Richtlinien über die Verfahren, die als umweltverträgliche und dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgung gelten. Es arbeitet dafür mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen und berücksichtigt entsprechende internationale Regulierungen, Branchenvereinbarungen und Labels.

### 3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

#### Art. 10 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Herstellerinnen und Hersteller von Geräten müssen einer vom BAFU beauftragten Organisation für die in Verkehr gebrachten Geräte eine Gebühr entrichten.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht gilt auch für juristische Personen, die Geräte für ihren eigenen Gebrauch einführen, wenn nicht Dritte die Gebührenpflicht übernommen haben.

<sup>3</sup> Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn diese einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) an Systembetreiber entrichten, welche die Anforderungen nach Artikel 18 erfüllen. Die Befreiung gilt für maximal fünf Jahre. Die Herstellerinnen und Hersteller können ihre Gesuche kollektiv durch den jeweiligen Systembetreiber einreichen lassen.

#### Art. 11 Höhe der Gebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 14. Sie beträgt mindestens 0,1 und höchstens 7 Franken je Kilogramm Geräte.

<sup>2</sup> Sind die Entsorgungskosten aufgrund des Schadstoffgehalts oder der gefährlichen Eigenschaften der Geräte höher als üblich, so beträgt die Gebühr ausnahmsweise bis zu 25 Franken je Kilogramm Geräte.

<sup>3</sup> Geräte, bei denen keine Entsorgungskosten anfallen, können von der Gebühr ausgenommen werden.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt die Höhe der Gebühr fest, überprüft sie jährlich und passt sie gegebenenfalls an. Es legt die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Gebühr offen.

#### Art. 12 Meldepflichten

<sup>1</sup> Gebührenpflichtige müssen der Organisation die Anzahl und das Gesamtgewicht der in Verkehr gebrachten Geräte nach deren Vorgaben, insbesondere mit Angabe der Gerätekategorie nach Artikel 4 und der Geräteart, melden. Die Meldung erfolgt bei Herstellerinnen und Herstellern von Geräten monatlich, sofern sie mit der Organisation kein anderes zeitliches Intervall vereinbaren.

<sup>2</sup> Herstellerinnen und Hersteller, die nach Artikel 10 Absatz 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen den Systembetreibern, denen sie einen Beitrag ausrichten, die Anzahl und das Gesamtgewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte nach deren Vorgaben melden.

<sup>3</sup> Systembetreiber müssen dem BAFU melden, wenn von der Gebührenpflicht befreite Herstellerinnen oder Hersteller den Beitrag nicht bezahlen.

**Art. 13** Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Organisation stellt den Gebührenpflichtigen die Gebühr in Rechnung. Die Gebühr wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Gebührenpflichtigen oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Artikel 20 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.

**Art. 14** Verwendung der Gebühr

Die Organisation darf die Gebühr ausschliesslich für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwenden:

- a. Ausgleichszahlungen an Systembetreiber für die Beförderung und Behandlung von Geräten und Bestandteilen von Geräten, für die eine Gebühr entrichtet wurde sowie für Entschädigungen an nicht rücknahmepflichtige Betreiber von öffentlichen Sammlungen und Sammelstellen;
- b. Entschädigungen an Rücknahmepflichtige für die Beförderung und Behandlung von Geräten und Bestandteilen von Geräten, für die eine Gebühr entrichtet wurde;
- c. die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags des BAFU und des Aufwands des BAFU für die Unterstützung der Organisation, wobei für Informationstätigkeiten höchstens 15 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden dürfen.

**Art. 15** Zahlungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Systembetreiber und Rücknahmepflichtige, die Ausgleichszahlungen oder Entschädigungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 14 Buchstaben a und b beanspruchen, müssen der Organisation bis spätestens 31. März des auf die Tätigkeiten folgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen.

<sup>2</sup> Die Organisation leistet Zahlungen nach Artikel 14 Buchstaben a und b nur, soweit die Tätigkeiten umweltverträglich, nach dem Stand der Technik und wirtschaftlich ausgeführt wurden. Sie kann die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen Massnahmen treffen.

<sup>3</sup> Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 14 Buchstaben a und b nur im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**Art. 16** Organisation

<sup>1</sup> Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation selbst darf keine wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Herstellung, Import, Verkauf oder Verwertung von Geräten ausüben.

<sup>2</sup> Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

<sup>3</sup> Die Organisation muss unabhängige Dritte mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

<sup>4</sup> Die Organisation hat das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen und der Entsorger zu wahren.

<sup>5</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung darf der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Geräten mitteilen.

#### **Art. 17** Aufsicht über die Organisation

<sup>1</sup> Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann der Organisation Weisungen erteilen, insbesondere zur Verwendung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Organisation muss dem BAFU die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

<sup>3</sup> Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 30. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung und den Bericht der mit der Revision betrauten unabhängigen Dritten;
- b. das Gesamtgewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Geräte und die Höhe der eingenommenen Gebühren, aufgegliedert in die Gerätekategorien nach Artikel 4;
- c. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Entsorgungstätigkeiten (Sammlung, Beförderung, Verwertung), den Informationstätigkeiten, den Abklärungen zur Verbesserung der Rückgewinnung von verwertbaren Stoffen sowie der Bildung von Reserven;
- d. das Gesamtgewicht der Geräte, für deren Beförderung oder Behandlung Entschädigungen nach Artikel 14 Buchstabe b geleistet wurden, aufgegliedert in die Gerätekategorien nach Artikel 4;
- e. Angaben über das Gesamtgewicht und die Art der bei der Behandlung zurückgewonnenen und entsorgten Materialien, aufgegliedert nach Entsorgungsweg.

<sup>4</sup> Das BAFU veröffentlicht den Bericht unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.

#### **Art. 18** Anforderungen an Systembetreiber

Für Systembetreiber gelten folgende Anforderungen:

- a. Sie erheben Beiträge für im Inland in Verkehr gebrachte Geräte und verwenden diese für die Finanzierung der Entsorgung der Geräte und Bestand-

teile gemäss den Anforderungen nach Artikel 9. Sie entschädigen den nicht rücknahmepflichtigen Betreibern von öffentlichen Sammlungen und Sammelstellen spezifische Zusatzkosten für die Gerätesammelstelle.

- b. Sie berechnen die Höhe der Beiträge aufgrund der voraussichtlichen Kosten der Entsorgung sowie der Tätigkeiten nach Buchstabe d, überprüfen die Höhe regelmässig und passen sie gegebenenfalls an. Sie legen die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Beiträge offen.
- c. Sie stellen die umweltverträgliche Entsorgung von mindestens einer Gerätekategorie nach Artikel 4 schweizweit sicher, ohne einzelne Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler oder Marken zu bevorzugen.
- d. Sie unternehmen die zur Sicherstellung einer hohen Rücklaufquote notwendigen Informationstätigkeiten und führen Abklärungen zur Verbesserung der Rückgewinnung von verwertbaren Stoffen durch.
- e. Sie betrauen unabhängige Dritte mit der Revision.
- f. Sie erfüllen die Berichterstattungspflicht nach Artikel 19.
- g. Sie haben einen Geschäftssitz in der Schweiz.

#### **Art. 19** Berichterstattungspflicht der Systembetreiber

Systembetreiber veröffentlichen unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses jährlich bis spätestens am 30. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung und den Bericht der mit der Revision beauftragten unabhängigen Dritten;
- b. das Gesamtgewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte, für die ein Beitrag geleistet wurde und die Höhe der eingenommenen Beiträge, aufgliedert in die Gerätekategorien nach Artikel 4;
- c. eine Aufstellung über die Verwendung der Beiträge, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Entsorgungstätigkeiten (Sammlung, Beförderung, Verwertung), den Informationstätigkeiten, den Abklärungen zur Verbesserung der Rückgewinnung von verwertbaren Stoffen sowie der Bildung von Reserven;
- d. das Gesamtgewicht der gesammelten Geräte, aufgliedert in die Gerätekategorien nach Artikel 4;
- e. Angaben über das Gesamtgewicht und die Art der bei der Behandlung zurückgewonnenen und entsorgten Materialien, aufgliedert nach Entsorgungsweg;
- f. ein Verzeichnis der dem System angeschlossenen Herstellerinnen und Hersteller.

**Art. 20** Verfahren

<sup>1</sup> Das BAFU entscheidet über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Artikel 10 Absatz 3 durch Verfügung.

<sup>2</sup> Die Organisation erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung gemäss Artikel 13 eine Gebührenverfügung.

<sup>3</sup> Sie entscheidet über Gesuche um Entschädigungen und Ausgleichszahlungen an Dritte durch Verfügung.

<sup>4</sup> Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 21** Vollzug

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt.

**Art. 22** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Januar 1998<sup>4</sup> über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte wird aufgehoben.

**Art. 23** Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung vom 5. Juli 2000<sup>5</sup> über Getränkeverpackungen***Art. 16 Absatz 3 erster Satz*

<sup>3</sup> Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. August einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. ...

**2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>6</sup>***Art. 1 Absatz 2 Buchstabe c*

<sup>2</sup> Für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die nach Artikel 7 Absatz 6 USG Abfälle sind, gelten unter Vorbehalt spezifischer Entsorgungsvorschriften dieser Verordnung:

<sup>4</sup> AS 1998 827, 2000 703, 2004 3529, 2005 4199.

<sup>5</sup> SR 814.621

<sup>6</sup> SR 814.81

- c. Die Verordnung vom [Datum des Beschlusses]<sup>7</sup> über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte.

**Art. 24** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht nach Artikel 10 gilt nicht für Geräte, die vor dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht wurden.

<sup>2</sup> Die Rückgabe- und die Rücknahmepflichten nach den Artikeln 5 und 6 gelten für Geräte nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffern 8 – 10 und Buchstabe b ab dem 1. Januar 2015.

**Art. 25** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>7</sup> SR 814.620